



MERKBLATT FÜR BRENNHOLZ-SELBSTWERBER

Herzlich willkommen als Brennholz-Selbstwerber in unserem Wald. Zu Ihrer eigenen Sicherheit und um eine nachhaltige, pflegliche und naturnahe Bewirtschaftung unseres zertifizierten Waldes zu sichern, sind bestimmte Arbeitsmethoden und Regelungen erforderlich.

Sicherheit

Der Selbstwerber ist für die eigene Sicherheit und die Sicherheit von Dritten selbstverantwortlich. Es ist deshalb während der Arbeit mit der Motorsäge die **persönliche Schutzausrüstung** zu tragen. Voraussetzung ist, dass nur Geübte mit der Motorsäge arbeiten. **Alleinarbeit mit der Motorsäge ist nicht erlaubt.** Arbeiten mit der Motorsäge dürfen nur von Personen mit **bescheinigtem MS-Kurs** durchgeführt werden. Die **Unfallverhütungsvorschriften** (Siehe Rückseite) und die Hinweise zum **Eschentriebsterben** sind einzuhalten. Fällarbeiten an öffentlichen Straßen werden durch Selbstwerber nicht durchgeführt. Bei Fällarbeiten an Waldwegen und Fußpfaden hat der Selbstwerber für ordnungsgemäße Sperrung und Posten zu sorgen. Führen Sie Erste Hilfe Material mit. Durch den Forstbetrieb besteht **kein** Versicherungsschutz. Den **Rettungspunkt** entnehmen Sie bitte dem Los-Lageplan. Führen Sie ein **Mobiltelefon** mit und gewährleisten Sie die **Rettungskette** (d.h. eine Person kümmert sich um den Verletzten und eine Person bringt den Rettungswagen vom Rettungspunkt zum Unfallort). **Notruf ist 112, auch ohne Handyempfang!**

Maschinen und Geräte

Setzen Sie nur geeignete Maschinen und Geräte mit funktionssicheren sicherheitstechnischen Einrichtungen ein. Bitte verwenden Sie aus Gründen des Naturschutzes nur biologisch schnell abbaubare **Kettenöle** (blauer Engel). Ebenso sollten Sie **Sonderkraftstoffe** (Alkalytbenzin) verwenden, sofern technisch möglich.

Holzaufarbeitung

Bei Arbeiten im noch stehenden Bestand dürfen nur die vom Revierleiter mit roten/orangen Schrägstrichen markierten Bäume bis max. 20 cm Durchmesser gefällt werden. Die mit weißen Punkten gekennzeichneten **Zukunftsbäume** sind Wertträger des Waldes und dürfen durch Fäll- oder Rückearbeiten nicht beschädigt werden. Mit „**ÖKO**“ markierte Bäume oder Stämme, sowie sämtliche Eichenkronen über 40 cm verbleiben als Totholz im Wald. Haselsträucher, die mit rotem/orangem Strich markiert sind, werden komplett auf Stock gesetzt.

Fahren im Wald

Das Fahren ist **nur** auf den Fahrwegen, befestigten Maschinenwegen und den mit weißen Pfeilen markierten **Rückegassen** gestattet. Bei nasser Witterung hat das Befahren der Rückegassen zu unterbleiben, **eine Gleisbildung ist zu vermeiden. Ein Befahren der Bestandesflächen ist** zum Schutz von Boden, Wurzeln und Bäumen **nicht zulässig.** Befahrungsschäden wirken Jahrzehnte nach!

Holzlagerung

Das Holz ist nach der Aufarbeitung baldmöglichst abzufahren. Im Falle einer Lagerung im Wald darf kein Abdeckmaterial verwendet werden. An stehenden Bäumen und auf Rückegassen darf kein Holz aufgeschichtet werden.

Haftung

Für Schäden an Boden, Bestand, Wegen oder an Dritten haftet der Selbstwerber.

Aufarbeitungsfristen

Arbeiten Sie Ihren Schlagraum bis Ende März, auf Pflanzflächen bis Ende Februar auf. Nach Ablauf der Holzerntesaison verfällt die Zuteilung des Flächenloses.

Weiterverkauf

Der Erwerb von Schlagraum ist eine preisgünstige Möglichkeit zur Deckung des häuslichen Eigenbedarfs an Brennholz. Ein Weiterverkauf oder Handel ist untersagt.

Bitte beachten Sie diese Hinweise zu Ihrem persönlichen Schutz und zum Schutz unseres Waldes.

Das Nichtbeachten der aufgeführten Vorgaben führt zum Verlust des Flächenloses und zur sofortigen Beendigung der Arbeiten ohne Anspruch auf Rückvergütung.

**Viel Spaß und unfallfreies Arbeiten beim „Holzmachen“ wünscht Ihnen
Ihr Förster Gunter Hepfer**

Auszug aus den **Unfallverhütungsvorschrift Forsten** in der Fassung vom Januar 1997

Beschäftigung

§ 2. (1) Versicherte unter 18 Jahren dürfen nicht mit dem Bedienen von Motorsägen, Freischneidegeräten sowie mit Seilarbeiten beschäftigt werden.

A L L G E M E I N E S V E R H A L T E N

§ 3. (1) Die Versicherten (mit „Versicherten“ sind hier die Selbstwerber gemeint!) haben sich so zu verhalten, dass ihre Sicherheit und die ihrer Mitarbeiter gewährleistet ist. Sie haben insbesondere

- bei der Arbeit für einen sicheren Stand zu sorgen,
- Maschinen, Geräte und Werkzeuge fachgerecht zu handhaben, in Stand zu setzen, zu transportieren und abzustellen,
- bei allen Arbeiten mit Maschinen, Geräten und Werkzeugen einen ausreichenden Abstand zu anderen Personen einzuhalten,
- darauf zu achten, dass bei Fällarbeiten mit der Motorsäge keine Eisenkeile verwendet werden,
- darauf zu achten, dass beim Spalten Eisen nicht mit Eisen getrieben wird.

Arbeiten mit Motorsägen

§ 4. (1) Die Versicherten haben Motorsägen mit Verbrennungsmotor beim Anwerfen sicher abzustützen und festzuhalten. Dabei dürfen Kettenschienen und Sägeketten keine Berührung mit anderen Gegenständen haben.

(3) Für Arbeiten mit der Motorsäge hat der Unternehmer persönliche Schutzausrüstung, bestehend aus Schutzhelm, Gehörschutz, Gesichtsschutz, Handschutz, Schnittschutzhose und Schutzschuhe mit Schnittschutz, zur Verfügung zu stellen.

Fällung und Aufarbeitung (mit „Unternehmer“ ist hier auch der Selbstwerber gemeint!)

§ 5. (1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Fällarbeiten nur bei Tageslicht und nicht bei Sichtbehinderung oder starkem Wind ausgeführt werden; an Steilhängen, bei Glatteis, bei gefrorenem oder bereiftem Boden dürfen Fällarbeiten nur ausgeführt werden, wenn ein sicherer Stand gewährleistet ist.

(2) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass mit Fällarbeiten erst begonnen wird, wenn sichergestellt ist, dass

- sich im Fallbereich (= doppelte Baumlänge rundum) nur die mit dem Fällen beschäftigten Personen aufhalten,
- hindernisfreie Rückweichen für jeden mit der Fällarbeit Beschäftigten festgelegt oder angelegt sind,
- der Arbeitsplatz am Stamm frei von Hindernissen ist und den mit der Fällarbeit Beschäftigten einen sicheren Stand gewährt.

(4) Beim Fällen von Bäumen ist ein Fallkerb anzulegen oder eine andere fachgerechte Fälltechnik anzuwenden. Vor dem Fällschnitt hat der Sägenführer ein Warnzeichen zu geben. Wenn der Baum fällt, müssen die mit dem Fällen beschäftigten Versicherten unter Beobachtung der Baumkronen auf die Rückweiche zurücktreten und warten, bis der Baum liegt und die benachbarten Kronen ausgeschwungen haben. Unter hängen gebliebenen Ästen darf nicht gearbeitet werden.

(5) Jeder Baum muss vollständig zu Fall gebracht sein, bevor mit dem Fällen des nächsten Baumes begonnen wird. Das gilt nicht für dichte Schwachholzbestände sowie in besonderen Fällen für seilwindenunterstützte Holzernteverfahren. Hängen gebliebene Bäume sind unverzüglich und fachgerecht zu Fall zu bringen. Ist dies nicht möglich, ist der Gefahrenbereich zu kennzeichnen, notfalls abzusperren. Das gleiche gilt für angehauene, angerodete und angesägte Bäume.

(6) Hängen gebliebene Bäume dürfen nicht durch Besteigen, Abhauen oder Absägen hindernder Äste, Fällen des aufhaltenden Baumes oder Darüberwerfen eines weiteren Baumes zu Fall gebracht werden. Das Zu-Fall-Bringen hängen gebliebener Bäume durch stückweises Absägen ist – ausgenommen in dichten Schwachholzbeständen – nicht zulässig.

(8) Beim Entasten mit der Axt hat der Versicherte seinen Standplatz so zu wählen, dass zwischen ihm und dem zu entfernenden Ast der Stamm liegt, es sei denn, dass der Versicherte an Hängen oder an starken und hoch liegenden Stämmen seine Arbeit in dieser Weise nicht ausführen kann.

Eschentriebsterben: Aufgrund der aktuellen Eschenpilzkrankung ist mit erhöhtem Totholzanteil in den Kronen und mit zunehmender Wurzelfäule zu rechnen. Fällarbeiten an Eschen werden vom Selbstwerber nicht ausgeführt, alle Personen, die im Hieb an liegendem Holz arbeiten, tragen einen Helm. Bei aufkommendem Wind ist die Arbeit rechtzeitig abubrechen und der Wald zu verlassen.